



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt

Anlage: 1 Übersichtslegeplan M 1 : 25.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. ... § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ...

Allgemeinverfügung

- 1.1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslegeplan vom Oktober 2020 (Maßstab M 1 : 25.000) als Zone II und Zone IIIA dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten oder nur beschränkt zulässig:

Table with 3 columns: entspricht Zone, in der weiteren Schutzzone III, in der engeren Schutzzone II. Row 1: Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat...

Row 2: Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.3) nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt...

Row 3: Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat...

Row 4: Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten, ausgenommen Kalkdünger...

Row 5: Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung...

Row 6: Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung...

Row 7: Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Verkehrsflächen.

Die Grenzen des Gebiets, auf das sich diese Anordnung bezieht, sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) eingetragen.

1 Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treilwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

2 Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3 Entschädigung und Ausgleich

3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.

3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben...

4 Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, — EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten oder Beschränkungen zuwider handelt.

5 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6 Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

7 Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII) außer Kraft.

Gründe:

1. Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt wird derzeit ausschließlich über den Brunnen IV sichergestellt. Eine Ersatzwasserversorgung, z. B. durch weitere Wassergewinnungsanlagen oder einen Verbund mit einem anderen Wasserversorger, besteht bislang noch nicht.

dass für den Herstellungsprozess von Kontaktlinsen, einem Medizinprodukt, zwingend die Verwendung von Trinkwasser erforderlich ist. Für das im Betrieb benötigte Brauchwasser, welches nicht die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen muss, verwendet die Alcon / Ciba Vision GmbH den Brunnen III Großwallstadt, der nur für Brauchwasserzwecke zugelassen und nicht durch ein Wasserschutzgebiet geschützt ist.

Die Gemeinde Großwallstadt hat verschiedene Alternativen zur Absicherung der Wasserversorgung geprüft. Auf dem Gemeindegebiet Großwallstadt bestehen ergänzend zum Brunnen IV außer den Brunnenstandorten V und VIII sowie den im gleichen Korridor befindlichen Brunnen VI und VII, deren Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, keine sinnvollen Erschließungsbereiche.

2. Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3. Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind erfüllt.

Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Für die Brunnen V und VIII Großwallstadt, die ab Anfang 2021 in die öffentliche Wasserversorgung einbezogen werden sollen, wurde bislang kein adäquates Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die Flächen, auf welche sich die Allgemeinverfügung erstreckt, entsprechen den Schutzzonen II und IIIA gemäß dem Wasserschutzgebietskonzept des Büros HG für die Brunnen IV, V und VIII Großwallstadt.

Handlungen der unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren und weiteren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und sonstige grundwassergefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden.

Die Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakte generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurücktreten.

Auch die Entscheidung, die Verbote und Beschränkungen der Allgemeinverfügung für die Schutzzonen II und IIIA des künftigen Wasserschutzgebietes festzusetzen, erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Brunnen IV, V und VIII, der u. a. die künftigen Schutzzonen II und IIIA umfasst, ist bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Schutzbestimmungen nicht gewährleistet.

- 4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1.1 – 1.7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg Miltenberg, den 21.01.2021

Scherf Landrat

Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung

über die Festsetzung einer Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt)

vom 21.01.2021

Anlage: 1 Übersichtslegeplan M 1 : 25.000

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), folgende

Veränderungssperre

§ 1 Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Miltenberg beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstück Fl. Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt).

§ 2 Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Neufestsetzung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gemäß § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der geplanten Schutzzonen II und IIIA, die in dem im Anhang veröffentlichtem Übersichtslegeplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend der hydrogeologischen Berechnungen des Büros HG vom 26.10.2020 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlagen. Der Übersichtslegeplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg in Kraft.

Sie tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist von drei Jahren kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Ansonsten tritt die Veränderungssperre außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft tritt.

Miltenberg, 21.12.2021 Landratsamt Miltenberg

Scherf Landrat

